

(2) Die Preise der Preisordnung Nr. 3059 werden gegenüber allen Abnehmern von Trink- und Brauchwasser bzw. Einleitern von Abwasser mit Ausnahme der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Abnehmer bzw. Einleiter wirksam.

(3) Die Preise der Preisordnung Nr. 3059 werden gegenüber der Bevölkerung bei Lieferung von Trinkwasser zum Zwecke der individuellen Konsumtion bzw. Ableitung von Abwasser nicht wirksam. Es gelten gegenüber der Bevölkerung die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preise und Gebühren weiterhin.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten beim Bezug von Trink- und Brauchwasser bzw. bei Ableitung von Abwasser weiterhin die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preise und Gebühren. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfisch Produktion,

Kirchengüter,

halbstaatliche und private Gärtnereien.

(5) Für den privaten Haus- und Miethausbesitz, soweit dieser nicht voll gewerblich genutzt wird, gelten bei Bezug von Trink- und Brauchwasser bzw. Ableitung von Abwasser weiterhin die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preise und Gebühren.

(6) Die Kommunalen Wohnungsverwaltungen dürfen die den Mietern berechneten Mietpreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 nicht erhöhen. Das gilt entsprechend für die von den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften berechneten Nutzungsentgelte. Soweit eine gesonderte Berechnung für die Lieferung von Trinkwasser bzw. die Ableitung von Abwasser erfolgt, ist diese Berechnung weiterhin unter Anwendung der am 31. Dezember 1964 hierfür gültigen Wasserpreise bzw. Gebühren vorzunehmen.

(7) Für die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Abnehmer bzw. Einleiter gelten bei Ablösung der Pauschalabrechnung durch eine Mengenabrechnung die am 31. Dezember 1964 örtlich gültigen Wasserpreise und Gebühren je Kubikmeter. Bestehen keine Wasserpreise und Gebühren je Kubikmeter, so ist beim zuständigen Preisbildungsorgan Antrag auf ihre Festsetzung zu stellen.<sup>8</sup>

(8) Bei Neuanschluß von Städten und Gemeinden sowie von Ortsteilen an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Kanalisation gelten die in der

Preisordnung Nr. 3059 festgesetzten Preise auch für die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Abnehmer bzw. Einleiter; bei Anschluß von Einzelgrundstücken an bestehende Ortsnetze sind die am 31. Dezember 1964 örtlich gültigen Preise und Gebühren anzuwenden.

(9) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnittes die neuen Preise für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser bzw. die Ableitung von Abwasser gegenüber einzelnen Abnehmern bzw. Einleitern nicht wirksam werden, so daß von diesen weiterhin die Preise und Gebühren nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu entrichten sind, sind die Betriebe der Wasserwirtschaft verpflichtet, die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preise in Preislisten zu erfassen und diese Listen dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung vorzulegen. Ein Exemplar der Liste verbleibt beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

K.

### Transport- und Umschlagsleistungen

§38

(1) Die Entgelte für Transport- und Umschlagsleistungen der nachstehend aufgeführten Preisordnungen:

Preisordnung Nr. 3029,1 vom 30. September 1964 — **Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs** — (Sonderdruck Nr. P 30291 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3089 vom 30. September 1964 — **Einführung des Seehafenumschlagstarifs (SUT)** — (Sonderdruck Nr. P 3089 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3090 vom 30. September 1964 — **Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif)** — (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3091 vom 30. September 1964 — **Einführung des Binnnhafenumschlagstarifs (BUT)** — (Sonderdruck Nr. P 3091 des Gesetzblattes)

sind durch folgende Betriebe zu berechnen:

die Deutsche Reichsbahn,

die VEB Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik,

die Binnenhäfen der Deutschen Demokratischen Republik,

die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr,

die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie alle Betriebe, die Rohholztransportle durchführen.

(2) Die Entgelte für Transport- und Umschlagsleistungen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber allen Frachtzählern wirksam, soweit nicht die besondere Regelung gemäß § 9 Abs. 2 anzuwenden ist.

(3) Die Entgelte gemäß den Tarifklassen 11 und 12 der Preisordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT) — (Sonderdruck Nr. P 3031 des Gesetzblattes) finden vom 1. Januar 1965 an auf dieselben Güterarten Anwendung, für die am 1. Januar 1965 neue Entgelte für Beförderungsleistungen der Deutschen Reichsbahn gemäß der Preisordnung Nr. 3029/1 in Kraft treten. Die Entgelte gemäß den Tarifklassen 11 und 12 der